

- b) die Namen aller an Bord befindlichen Personen sowie die Nummern ihrer Personalausweise und der Genehmigungen
- c) zweimal täglich der Standort des Fahrzeuges
- d) jedes besondere Ereignis, das während der Fahrt oder im Zusammenhang mit der Fahrt eingetreten ist.“

§3

Die Grenzordnung vom 19. März 1964 wird durch folgenden neuen Abschnitt VI ergänzt:

„ Abschnitt VI

Befugnisse der Angehörigen der Grenztruppen
der Nationalen Volksarmee

§50

Die Kommandeure der Verbände, Truppenteile und Einheiten der Grenztruppen informieren die örtlichen Volksvertretungen und deren Organe, unterbreiten ihnen Vorschläge und erteilen auf Verlangen Auskünfte über Probleme, soweit sie die Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und deren Organe zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere bei der Durchsetzung der Grenzordnung, betreffen.

§51

Wird die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet durch eine Sache gefährdet oder gestört, sind die Kommandeure der Verbände, Truppenteile und Einheiten der Grenztruppen berechtigt, sich an den Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer oder Verwalter der Sache zu wenden und die Beseitigung der Gefährdung oder Störung in angemessener Frist zu verlangen.

§52

(1) Die Angehörigen der Grenztruppen können die Personalien feststellen oder aufnehmen, wenn es zur Erfüllung der den Grenztruppen gestellten Aufgaben zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet Unbedingt erforderlich ist.

(2) Können Personen sich mit den für das Grenzgebiet erforderlichen Dokumenten nicht ausweisen, ist eine Zuführung zulässig. Sie ist auch zulässig, wenn es zur Klärung eines die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet erheblich gefährdenden Sachverhalts unumgänglich ist.

*

" §53

* (1) Personen, die dringend verdächtig sind, Sachen bei sich zu führen,

- a) durch deren Benutzung die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet gefährdet oder gestört wird
- oder

b) die der Einziehung unterliegen,

dürfen einschließlich der von ihnen mitgeführten Gegenstände zum Zwecke der Verwahrung oder Einziehung dieser Sachen durchsucht werden, wenn dadurch die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet gewährleistet werden kann.

(2) Innerhalb der Sperrzone und des Schutzstreifens können mitgeführte Sachen ohne Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen durchsucht werden.

(3) Werden Sachen gemäß Abs. 1 festgestellt, sind diese den zuständigen staatlichen Organen zur Verwahrung zu übergeben.

§54

Zur Beseitigung eines im erheblichen Maße die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet gefährdenden oder störenden Zustandes dürfen Grundstücke, Wohnungen oder andere Räume betreten werden.

§55

(1) Wird die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet durch Personen erheblich gefährdet oder gestört, können diese in Gewahrsam genommen werden, sofern nicht auf andere Weise die Gefahr oder Störung beseitigt werden kann.

(2) Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund dafür weggefallen ist. Er darf die Dauer von 24 Stunden nicht überschreiten.

(3) Den in Gewahrsam genommenen Personen können die dadurch entstandenen Kosten auferlegt werden.

§56

(1) Wird den Angehörigen der Grenztruppen bei der Ausübung ihrer Befugnisse Widerstand entgegen gesetzt oder werden die von ihnen auf der Grundlage der Grenzordnung angeordneten Maßnahmen, deren Durchführung unerlässlich ist, behindert oder nicht befolgt, ist die körperliche Einwirkung zulässig, wenn andere Mittel nicht ausreichen, um ernste Auswirkungen für die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet zu verhindern.

(2) Die Anwendung von Hilfsmitteln ist nur gestattet zur Abwehr von Gewalttätigkeiten, Verhinderung von Fluchtversuchen oder wenn die körperliche Einwirkung nicht zum Erfolg führt. Es sind dabei diejenigen Mittel anzuwenden, die im Verhältnis zur Art und Schwere der Rechtsverletzung und des Widerstandes stehen. Die körperliche Einwirkung und die Anwendung von Hilfsmitteln ist nur so lange zulässig, bis der Zweck der Maßnahme erreicht ist.

(3) Die Anwendung der Schußwaffe ist nur nach den entsprechenden militärischen Bestimmungen der Nationalen Volksarmee -zulässig.“